



# SATZUNG ROTHENBURGER KÜNSTLERBUND

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Rothenburger Künstlerbund e.V.«.

Er hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur sind Zweck und Aufgabe des Künstlerbundes:

- 1) Die künstlerische Tätigkeit zu fördern und der Arbeit der Künstler\*innen Geltung zu verschaffen;
- 2) Kunstaussstellungen zu veranstalten;
- 3) den künstlerischen Nachwuchs durch das Errichten und Erhalten von kunstfördernden Anstalten und Einrichtungen heranzubilden;
- 4) an der Erhaltung Rothenburg ob der Tauber als historische Stadt uneigennützig mitzuwirken.

Der Künstlerbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Künstlerbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Künstlerbundes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Künstlerbundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Künstlerbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Rothenburg ob der Tauber unter der Auflage zu, dass die Stadt Rothenburg ob der Tauber die vorhandenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des §2, Ziff.1-4 dieser Satzung verwendet.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, den Beruf, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Es wird unterschieden zwischen »passiven« und »aktiven« Mitgliedern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Künstlerbund erworben haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



Der Austritt aus dem Künstlerbund ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und von diesem dem Ausschuss mitzuteilen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Künstlerbundes verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, die der Mitgliederversammlung anschließend zur Kenntnis zu bringen ist. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweils bis zum 31. März eines Jahres zur Zahlung fälligen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Es gelten die jeweiligen Beitrags-Staffelungen des Mitgliederantrages, dieser wird durch den Ausschuss jährlich geprüft und eventuell im Rahmen der Satzung neu festgelegt.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Der Ausschuss
- 4) Der Prüfungsausschuss
- 5) Das Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier (Gesamtvorstand).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten gemeinsam mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder den Künstlerbund gerichtlich und außergerichtlich.



- 3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Künstlerbundes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Künstlerbundes zugewiesen sind. Er ist insbesondere berechtigt:
  - den Vorstand und den Ausschuss einzuberufen und vorzubereiten, – die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten, -Anträge entgegenzunehmen und
  - In allen Versammlungen und Veranstaltungen des Künstlerbundes zu präsidieren.Der Vorsitzende ist verpflichtet:
  - den Vorstand und den Ausschuss in regelmäßigen Zusammenkünften über die laufenden Geschäfte des Künstlerbundes zu unterrichten und
  - die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu gewährleisten.
- 4) Der Kassier ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen, eine Jahresbilanz zu erstellen und den Vorstand auf Verlangen über den Status des Künstlerbundes jederzeit Aufklärung zu geben. Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordentliche Belege zu führen.
- 5) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen Niederschriften zu fertigen, in denen die Beschlüsse in ihrer zeitlichen Reihenfolge festgehalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Künstlerbundes. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Insbesondere genehmigt sie den Haushaltsplan, beschließt über die Höhe des durch den Ausschuss vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrages, setzt den Haushaltsvoranschlag fest, beschließt über Änderung der Satzung und Auflösung des Künstlerbundes, entscheidet über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über Dringlichkeitsanträge und behandelt die vom Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung, die mindestens den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes enthalten muss. Ferner entscheidet sie über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft.  
In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem gesonderten Protokollbuch eingetragen und sind durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen; sie soll bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Jedoch spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung



einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder der Ausschuss beschließt oder 2/3 der Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Zu ihr sind alle Mitglieder des Künstlerbundes einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

- 5) Die Jahresmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie wählt bzw. beruft:

- a) den Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Schriftführer
- d) den Kassier
- e) die Ausschussbeisitzer
- f) die Mitglieder des Prüfungsausschusses
- g) den Kassenprüfer

Die Wahl wird der Reihenfolge nach durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

## § 8 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und fünf Beisitzern zusammen. Sollte der Vorstand nur aus drei Mitgliedern bestehen, so sind sechs Beisitzer zu wählen.
- 2) Die Wahl der Ausschussbeisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Fachausschussvorsitzenden. Die Fachausschussvorsitzenden dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Ausnahmen hiervon stellt die Vereinsgröße dar, wenn nicht anders möglich, sind Überschneidungen zulässig.
- 4) Die Fachausschussvorsitzenden benennen dem Vorstand je zwei Mitglieder, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
- 5) Der Ausschuss beschließt insbesondere über:
  - a) die Verwendung der Mittel des Bundes,
  - b) alle zur Erfüllung der Bundeszwecke zu treffenden Maßnahmen und Anordnungen, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu beschließen sind und



- c) die Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.
- 6) Der Ausschuss tritt zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorsitzenden stellen, unbeschadet des Rechtes des Vorsitzenden, von Fall zu Fall den Ausschuss einzuberufen.

### **§ 9 Prüfungsausschuss/Jury**

- 1) Vor jeder durch den Künstlerbund veranstalteten Ausstellung tritt ein Prüfungsausschuss/Jury zusammen mit der Aufgabe, im Rahmen der durch den Ausschuss festgelegten Ausstellungsbedingungen die Ausstellungskunstwerke auszuwählen und den Ausstellungsplatz anzuweisen. Dabei ist der Prüfungsausschuss insbesondere berechtigt, die Anzahl der Kunstwerke, die von einem Künstler bei einer derartigen Ausstellung eingebracht werden, zu beschränken.

Der Prüfungsausschuss/Jury tagt und entscheidet immer in ungerader Zahl. Er hat die Satzung und die Wahrung der Interessen des Künstlerbundes hinsichtlich der Forderung und Förderung der Künste in seinen Entscheidungen zu wahren. Er entscheidet frei, in einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf Namen und Funktion der einzelnen Personen und deren Werke.

- 2) Der Prüfungsausschuss/Jury besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Künstlerbundes (und weiter zwei Reservemitglieder), die eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung nachweisen können (Ausnahmen hiervon bestimmt der Ausschuss) und in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer jeweils eines Jahres berufen werden.

### **§ 10 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Künstlerbundes wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird vom Ausschuss bestellt. Jede Partei hat das Recht, je einen Beisitzer zu benennen, der Mitglied des Künstlerbundes sein muss.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- 1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die rechnerische Tätigkeit des Kassiers zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 12 Auflösung des Künstlerbundes**

Die Auflösung des Künstlerbundes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der



Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Künstlerbund aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Rothenburg ob der Tauber unter der Auflage zu, dass die Stadt Rothenburg ob der Tauber die vorhandenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des § 2, Ziff. 1-4 dieser Satzung verwendet.

### **§ 13 Sonstiges**

Soweit nicht in der Satzung besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der § 21 ff BGB. Nebenabreden zu Angleichungen der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes die keiner Satzungsänderung bedürfen sind über das Beiblatt »Satzung/Änderungen/Ergänzungen« im Detail erfasst und einsehbar.

Hierzu gilt insbesondere, die Beitragsstruktur und entsprechende rechtsrelevante Sachzusammenhänge zu den Mitgliedsbeiträgen, Räumen und Raumnutzung, Ehrenamtszuschalen, Belange zum Thema Aufsichten und sonstige Zusammenhänge der Aufrechterhaltung des Rothenburger Künstlerbundes e.V. die nicht explizit über die Satzung zu regeln sind.

Die Haftung aus Rechtsgeschäften im Namen des Rothenburger Künstlerbundes e.V. wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Rothenburg ob der Tauber., 13.9.2000

Ohne Unterschrift gültig.

Der Vorstand des Rothenburger Künstlerbundes e.V.

Der Ausschuss.